

- § 26 (2) - Zeugen, denen ein Aussageverweigerungsrecht zusteht, sind vor ihrer Vernehmung über dieses Recht zu belehren.
- § 47 (1) - Beschuldigte sind auf ihr Recht, Beweisanträge zu stellen, hinzuweisen.
- § 105 (2) - Dem Beschuldigten ist vor Beginn seiner ersten Vernehmung die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens und die erhobene Beschuldigung bekannt zu geben. Er ist über seine Rechte gemäß § 61 StPO zu belehren.
- § 113 (1) - Bei einer Hausdurchsuchung ist der Staatsanwalt oder es sind zwei unbeteiligte Personen als Zeugen hinzuzuziehen.

Daraus folgt, daß ein großer Teil der in der politisch-operativen Arbeit des MfS inoffiziell erarbeiteten und gesicherten Beweismittel nicht als Beweismittel im Strafverfahren verwendet werden kann. Ihre Verwendung im Strafverfahren würde die speziellen Mittel und Methoden des MfS im Kampf gegen den Feind dekonspirieren und ist deswegen unstatthaft. Grundlage dieser Maßnahmen der Beweisführung sind innerdienstliche Regelungen des Ministers für Staatssicherheit.

Aufgabe der Untersuchungsführer und [Referats]leiter bei der Würdigung der Beweismittel ist es sorgfältig zu prüfen, ob alle für die Beweisführung im jeweiligen Vorgang erforderlichen Beweismittel tatsächlich auf dem strafpro-zessual vorgeschriebenen Wege entstanden sind.